

Kündigung

Allgemeines

Ein Arbeitsverhältnis kann durch Kündigung, einverständlichen Aufhebungsvertrag, Zeitablauf bei befristetem Arbeitsvertrag oder Zweckerreichung beendet werden. Die häufigste Form der Beendigung ist jedoch die Kündigung.

Definition

Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die das Arbeitsverhältnis auch gegen den Willen des anderen Vertragspartners beendet. Die Beendigungswirkung tritt ein, wenn die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Kündigung eingehalten sind. Zur Kündigung berechtigt sind sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber. Das Kündigungsrecht des Arbeitgebers ist jedoch durch gesetzliche Schutzvorschriften stark eingeschränkt.

Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Kündigung

Kündigungserklärung

Form

Die Kündigung muss gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden. Gemäß dem §623 BGB gilt für alle Kündigungen, die Schriftformerfordernis. Hiernach muss die Kündigung schriftlich abgefasst werden und vom Aussteller eigenhändig unterzeichnet werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner auch in dieser Form zugehen. Telegramm, Telefax und E-Mail genügen nicht, da sie nicht die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers wiedergeben, sondern nur dessen Kopie. Eine nur mündlich ausgesprochene Kündigung ist nichtig.

Informationspflicht bei Kündigungen

Hintergrund

Nach dem § 37b SGB III sind Arbeitnehmer verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis ihrer Kündigung beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Diese Regelung soll der frühzeitigen Arbeitssuche dienen und Arbeitnehmern und Arbeitsämtern ausreichend Zeit zur Umstellung gewährleisten.

Bei Verstößen gegen die Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld nach § 140 SGB III gemindert. Danach vermindert sich das Arbeitslosengeld für jeden Tag der verspäteten Meldung. Die Minderung beträgt je nach Bemessungsentgelt zwischen 7 und 50 Euro, ist jedoch maximal auf 30 Tage begrenzt.

Informationspflicht des Arbeitgebers

Gemäß dieser Vorschrift soll der Arbeitgeber Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung und über die Meldepflicht nach § 37 b SGB III informieren.

Inhalt

Die Kündigung muss klar und eindeutig auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtet sein. Sie muss das Ende des Arbeitsverhältnisses erkennen lassen, insbesondere muss der sofortige Beendigungswille bei außerordentlichen Kündigungen deutlich werden. Für eine ordentliche Kündigung genügt die Formulierung "zum nächstmöglichen Zeitpunkt". Die Angabe eines Datums ist nicht erforderlich, zumal der Arbeitgeber den exakten Zugangstermin der Kündigung nicht kennt und daher die Kündigungsfrist noch nicht berechnen kann.

Die Angabe von Kündigungsgründen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Allerdings hat der Kündigende im Fall der außerordentlichen Kündigung auf Verlangen des Gekündigten die Gründe mitzuteilen. Bei der Kündigung eines Auszubildenden und der Kündigung während des Mutterschutzes hat der Arbeitgeber die konkreten Kündigungsgründe stets anzugeben. Im Übrigen ergibt sich die Pflicht des Arbeitgebers, die Gründe auf Verlangen mitzuteilen, aus einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht.

Zugang

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die Kündigung dem Arbeitnehmer zugegangen ist. Unter Anwesenden geht die Kündigung zu, sobald dem Empfänger das Schriftstück überreicht wurde.

Unter Abwesenden gilt die Kündigung als zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass er unter gewöhnlichen Umständen davon Kenntnis nehmen konnte. Daher genügt es, wenn das Schreiben in den Hausbriefkasten des Empfängers eingeworfen wurde. Gleichgültig ist, ob der Empfänger den Briefkasten geleert hat oder für längere Zeit (Urlaub) abwesend ist. Daran ändert sich auch nichts, wenn dem Erklärenden die Abwesenheit bekannt ist.

Beweispflichtig für diesen Zugang ist der Erklärende. Daher genügt im arbeitsgerichtlichen Prozess die Behauptung des Empfängers, ein Kündigungsschreiben nicht erhalten zu haben.